



Antrag zur Herstellung von „Schutzstreifen für Radfahrer“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herbert Kirsch,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderates,

wir beantragen hiermit die Herstellung von „Schutzstreifen für Radfahrer“ gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO), Zeichen 340

- entlang der Weilheimer Straße (St 2056) von der Abzweigung Jägerallee im Süden bis zur Einmündung Kapellenweg im Norden,
- entlang der Lachener Straße (St2055) von der Einmündung Bahnhofstraße/Neudießener Straße im Süden bis zur Fußgängerampel und dem dort beginnenden gemeinsamen Geh- und Radweg.

Begründung:

Der Radverkehr, besonders der Alltagsradverkehr gewinnt immer größere Bedeutung. Das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr herausgegebene Radverkehrshandbuch Radland Bayern soll Kommunen bei Planung von Radverkehrswegen unterstützen.

Zu den Wegen des alltäglichen zielorientierten Radverkehrs zählen insbesondere

- Arbeitswege(Gewerbegebiet),
- Ausbildungswege (Gewerbegebiet),
- Einkaufs- und Versorgungswege (Gynasium, Kindergarten) oder
- zielorientierte Freizeitwege (z.B. zum Stadion, ins Kino).

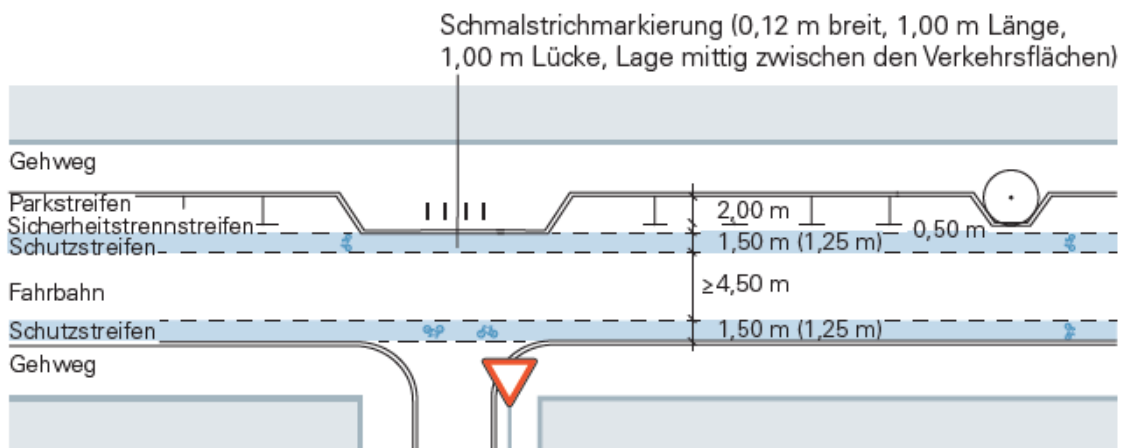
Die wesentlichen Grundanforderungen für diese Wege des Alltagsradverkehrs sind

- Verkehrssicherheit,
- Umwegfreiheit,
- soziale Sicherheit und
- zügiges Vorankommen.

Im Bereich zwischen Kapellenweg und Krankenhausstraße werden Radfahrer und Autofahrer besonders durch parkende Fahrzeuge behindert. Da dieser Bereich in einer Kurve liegt, kam es schon mehrfach zu gefährlichem Begegnungsverkehr. Mit der Schaffung von „Schutzstreifen für Radfahrer“ wäre das Parken in diesem Bereich nicht mehr möglich, ein Gefahrenpunkt für Radfahrer und Fahrzeugverkehr beseitigt.

Die Gemeinde Herrsching am Ammersee hat im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung eines Verkehrskonzeptes entlang der Mühlfelder Straße Fahrradschutzstreifen angelegt.

Bedeutung des „Schutzstreifens für Radfahrer“



Mögliche Ausprägung eines Schutzstreifens (aus ERA 2010)

Quelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln

Schutzstreifen sind durch eine Leitlinie (Zeichen 340 StVO) abgegrenzte Bereiche der Fahrbahn zur bevorzugten Nutzung durch den Radverkehr. Ein Befahren der Schutzstreifen durch den Kfz-Längsverkehr – z.B. breite Fahrzeuge wie Lkw oder Busse – ist im Bedarfsfall erlaubt. Der Großteil des Kfz-Verkehrs (insbesondere Pkw) soll jedoch außerhalb der Schutzstreifen abgewickelt werden können.

Wie aus obenstehender Zeichnung ersichtlich ist, benötigt der Schutzstreifen für Radfahrer eine Mindestbreite der Straße von 7m, im Idealfall eine Breite von 7,50 m.



Notwendige Maßnahmen

- Abstimmungen mit Staatlichem Bauamt, Landratsamt
- Überleitung des Radverkehrs in vorhandene Geh- und Radwege (Fußgängerampel Romenthal) im Norden, Anschluss an die bestehenden Radwege im Süden



Schutzstreifen in einer ländlichen Ortsdurchfahrt

- Markierungsarbeiten
- Entfernung der Mittellinie

Dießen, den 18. März 2018